Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung

Nr.	Alt	Neu	Bemerkung
1.		§ 14 Abs. 1a	
		1a) Zu Beginn der Einwohnerfragestunde weist der oder die Vorsitzende daraufhin, dass jeder oder jede Anfragende verlangen kann, dass ihr oder sein Name im im Internetangebot der Stadt Norderstedt veröffentlichten Protokoll nicht genannt wird. Der Hinweis ist zu protokollieren. Auf schriftlichen Antrag unter Bezeichnung des jeweiligen Protokolls erfolgt die Löschung des Namens auch für bereits veröffentlichte Protokolle.	Das Unabhängige Landeszent- rum für Datenschutz hat in sei- nem Jahresbericht 2011 ¹ darge- stellt, das die Öffentlichkeit der Einwohnerfragestunde nicht automatisch die Veröffentli- chung der Namen der Anfra- genden im Internet einschließt
2.	§ 14 Abs. 1) (Einwohnerfragestunde Stadtvertretung)	§ 27 Abs. 1a) Geschäftsführung Ausschüsse)	
	In jeder Sitzung der Stadtvertretung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie dauert höchstens 45 Minuten.	"Abweichend von § 14 Abs. 1 wird in den Sitzungen der Ausschüsse die Einwohnerfragestunde geteilt. Die Gesamtdauer der Einwohnerfragestunde ändert sich nicht."	Neuregelung auf Anregung eines Bürgers. Zum Vergleich die Reglung für die Stadtvertretung, auf die in § 27 Bezug genommen wird
3.	§ 27 Abs.4		
	4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, die Mitglieder des Hauptausschusses und die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten eine Abschrift der Einladung einschließlich Sitzungsvorlagen zur Kenntnis.	4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, die Mitglieder des Hauptausschusses und die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten eine Abschrift der Einladung einschließlich Sitzungsvorlagen zur Kenntnis. Stellvertretende Mitglieder nach § 46 Abs. 3 in Ver-	Nach geltendem Recht dürfen stellvertretend bürgerliche Aus- schussmitglieder nur im konkre- ten Vertretungsfall Einblick in nicht öffentliche Unterlagen und Vorlagen erhalten ²

¹ Landtagsdrucksache 17/1220 ² Bracker/Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, Nr. 4 zu § 46 GO

Nr.	Alt	Neu	Bemerkung
		bindung mit § 46 Abs. 4 GO allerdings nur, insoweit die Vorlagen öffentlich sind. Im Vertretungsfall werden die nicht öffentlichen Vorlagen auf Anforderung durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt.	